

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
Bürgermeister  
Herrn Andreas Brohm  
Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

Amt: **Rechtsamt**

Auskunft erteilt: Daniela Sonnenberg  
Dienstszitz: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

Zimmer:

Telefon: +49 3931 60- 7590

Fax: +49 3931 60- 7577

E-Mail: [kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de](mailto:kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

30.01.08 – 1.4.1. - 546

19.03.2025

## Entwurf der 3. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

hier: Ihre E-Mail vom 06.03.2025

Sehr geehrte Frau Wittke,

ich komme auf Ihre E-Mail vom 06.03.2025 zurück, mit der Sie den Entwurf der 3. Änderung der Hauptsatzung zur Vorprüfung eingereicht haben:

1) Der Entwurf zur 3. Änderung der Hauptsatzung entspricht in der vorgelegten Fassung den gesetzlichen Anforderungen. Die Kompetenzen von Stadtrat, Hauptausschuss, Bürgermeister und Ortschaftsrat sind klar und eindeutig voneinander abgegrenzt. Einer Beschlussfassung der 3. Änderungssatzung in vorliegender Fassung steht demnach nichts entgegen, sofern keine weiteren Änderungsanträge einfließen, die ggf. die Regelungen grundlegend ändern könnten.

2) Weiterhin stellten Sie die Frage, ob eine Änderung der Hauptsatzung bezogen auf Regelungen, die aus dem GÄV in die Hauptsatzung übernommen wurden, nur auf Grundlage einer Änderung des Gebietsänderungsvertrages möglich wäre. Abweichend von Ihrer Rechtsauffassung teile ich Ihnen dazu folgendes mit:

Gemäß §§ 18, 19 KVG LSA erfolgen Gebietsänderungsverträge dann, wenn Gemeinden Änderungen über ihr Gebiet anstreben (z.B. Grenzänderungen, Eingemeindungen u.ä.). Dies ist hier eindeutig nicht gegeben.

Vielmehr soll ein bestehender GÄV geändert werden, dieser entfaltet jedoch grundsätzlich eine dauerhafte Bindungswirkung. Die Änderung eines GÄV wäre nur unter der Voraussetzung von § 60 VwVfG möglich, dazu müssten sich jedoch die Umstände wesentlich geändert haben (vgl. Urteil vom VG Magdeburg 2 A 495/17,

---

**Postanschrift:**

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
EGVP vorhanden \*

**Öffnungszeiten:**

Angaben zu den Öffnungszeiten  
der Behörde unter:  
[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Stendal  
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:  
[www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html)

\*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: [www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html)

**Altmark**

Rd.Nr. 54 ff). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, so dass eine Änderung des GÄV nicht in Betracht kommen dürfte.

Dennoch sollte eine Änderung der Hauptsatzung, wie im vorliegenden Sachverhalt dargelegt, möglich sein. In Anlehnung an das Urteil – VG Magdeburg 9 A 271/19 – vom Verwaltungsgericht Magdeburg besteht für die Regelungen des GÄV grundsätzlich ein Bestandsschutz, dieser entfällt jedoch, wenn eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine diesbezügliche Änderung der Hauptsatzung vorliegt.

Im Urteil wird § 87 Abs. 1 KVG LSA als Grundlage herangezogen (siehe Rd.Nr. 35 ff.) Es heißt im Urteil: „Denn ermächtigt § 87 Abs. 1 KVG LSA die Gemeinde zur gänzlichen Aufhebung einer Ortschaft, so darf sie unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen erst recht Regelungen über die Zuständigkeit des Ortschaftsrates aufheben“. Und weiter unter Rd.Nr. 41: „Es bedarf daher nach § 87 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für eine Aufhebung der Ortschaften – und somit auch für die streitgegenständliche Änderung der Kompetenzen der Ortschaftsräte – der Zustimmung des Ortschaftsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“

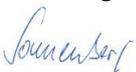
§ 87 Abs. 1 S. 1 KVG gestattet der Vertretung also grundsätzlich durch Änderung der Hauptsatzung Ortschaften aufzuheben und in ihren Grenzen zu ändern, wenn die Zustimmung der Ortschaftsräte gem. § 87 Abs. 1 S. 2 KVG vorliegt. Es ist danach möglich, Ortschaften komplett aufzuheben. Das VG Magdeburg schließt daraus, dass auch andere Regelungen der Hauptsatzungen, die gem. § 81 Abs. 2 S. 3 in die Hauptsatzungen aufgenommen worden sind, geändert werden können („Argumentum a Maiore ad Minus“ – wenn eine weitergehende Regelung möglich ist kann auch eine weniger weitgehende Regelung getroffen werden – Änderung einzelner Bestimmungen der Hauptsatzung, die aus den Gebietsänderungsverträgen übernommen wurden als „Minus“ gegenüber der kompletten Aufhebung der Ortschaft).

Daraus folgt, bezogen auf den von Ihnen geschilderten Sachverhalt, dass eine Änderung der Hauptsatzung, wonach die Kompetenzen der Ortschaft ausgeweitet werden, unter der Voraussetzung, dass das Verfahren gem. § 87 Abs. 1 S. 2 KVG eingehalten wird (die Änderung erfolgt mit vorheriger Zustimmung der Ortschaftsräte), möglich und somit keine Änderung des Gebietsänderungsvertrages notwendig ist.

Abschließend ist festzustellen, dass der Schutzzweck des § 81 Abs. 2 S. 3 KVG darauf abzielt, die Ortschaften gegen ungewollte Veränderungen der aus dem Gebietsänderungsvertrag stammenden Regelungen zu schützen. Die hier angedachte Änderung würde jedoch ausdrücklich dem Willen der Ortschaften entsprechen (wenn denn die Zustimmung erfolgt) und zu einer Erweiterung der Kompetenzen der Ortschaften führen. Eine Benachteiligung des Ortschaftsrates wäre folglich nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
D. Sonnenberg